

Sehr geehrter

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

Gründe:

I.

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland wurde Ihnen als Verpflichteter i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG mit Schreiben vom 04.06.2020 ein Prüffragebogen übersandt.

Durch Ihre Angaben vom 05.08.2020 in diesem Fragebogen

1a. erklärten Sie, dass Sie Ihren Beruf als Steuerberater in einer Sozietät ausüben und die Sozietät eine weitere Beratungsstelle unterhält. Gleichzeitig haben Sie die ursprünglich mit 2 angegebene Anzahl der Berufsträger gemäß § 56 StBerG durchgestrichen;

1b. erklärten Sie, die aktuelle Version Ihrer Risikoanalyse dem Fragebogen beigelegt zu haben. Tatsächlich beigelegt waren jedoch die „Geldwäscherichtlinie der [...] GbR, Betriebsstätte [...]“ und die „[...] Betriebsstätte [...], Risikoanalyse zur Einhaltung des GwG“;

2. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „[...] Betriebsstätte [...], Risikoanalyse zur Einhaltung des GwG“ zum 31.12.2019 ca. 250 aktive Mandanten zu betreuen, ohne, dass dem Dokument Angaben zu einzelnen Mandatsverhältnissen, insbesondere Branchen bzw. Tätigkeiten zu entnehmen sind, die für die einzelnen Mandanten erbracht werden;

3. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „[...] Betriebsstätte [...], Risikoanalyse zur Einhaltung des GwG“ als Zusatzinformationen bei Mandanten mit überwiegend Bargeschäften eine Kopie des Personalausweises bei Bargeschäften ab € 10.000 einzuholen;

4. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „[...] Betriebsstätte [...], Risikoanalyse zur Einhaltung des GwG“, dass lediglich bei einfachen Steuererklärungen, in denen ein persönlicher Kontakt z.B. aus Krankheitsgründen nicht möglich ist, eine Abwicklung ausschließlich über telefonischen oder elektronischen Kontakt erfolge;

5. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „[...] Betriebsstätte [...], Risikoanalyse zur Einhaltung des GwG“, dass Ihnen weder Kunden, die als PEP einzustufen sind, noch ein wirtschaftlich Berechtigter eines Kunden bekannt seien;

6. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „Geldwäscherichtlinie der [...] GbR, Betriebsstätte [...]“, dass sich die [...] GbR, Betriebsstätte [...] das Recht vorbehalte, die Identifikationsdaten von Kunden zum Zwecke der Geldwäscherichtlinie zu sammeln;

7. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „Geldwäscherichtlinie der [...] GbR, Betriebsstätte [...]“, dass sich die [...] GbR, Betriebsstätte [...], das Recht vorbehalte, zusätzliche Informationen über Mandanten, die als gefährlich oder verdächtig eingestuft wurden, anzufordern;

8. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „Geldwäscherichtlinie der [...] GbR, Betriebsstätte [...]“, dass die [...] GbR, Betriebsstätte [...], für den Fall, dass sich die Identitätsdaten des Mandanten geändert haben oder die Aktivität des Mandanten verdächtig erscheint, berechtigt ist, aktualisierte Dokumente vom Mandanten anzufordern, auch wenn diese in der Vergangenheit bereits bestätigt wurden;

9. erklärten Sie in der von Ihnen vorgelegten „Geldwäscherichtlinie der [...]GbR, Betriebsstätte [...]“, dass sich die [...]GbR, Betriebsstätte [...], für den Fall, dass Geldwäsche vermutet wird, das Recht vorbehalte, verdächtige Transaktionen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden;

10. erklärten Sie, die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG), was zuletzt im Jahr 2020 stattgefunden habe. Tatsächlich trägt die von Ihnen vorgelegte „[...] Betriebsstätte [...], Risikoanalyse zur Einhaltung des GwG“ das Datum 05.08.2020 während in dem Dokument selbst u.a. ausgeführt wird, dass zum 31.12.2019 ca. 250 aktive Mandanten betreut würden;

11. erklärten Sie auf die Frage, wie Sie sicherstellen, dass Ihr Vertragspartner angibt, ob es einen anderen wirtschaftlich Berechtigten gibt, in welchen Fällen durch Sie welche Daten erhoben werden und wie die Angaben Ihres Vertragspartners überprüft werden bei juristischen Personen/Personengesellschaften: „HR-Auszug, Kopie Personalausweis, Befragung der Mandanten“;

II.

1a und 1b. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

2. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

3. Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 27 (rechtzeitig) GwG.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 29 (nicht oder nicht vollständig) GwG.

4. Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 27 (rechtzeitig) GwG.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 29 (nicht oder nicht vollständig) GwG.

5. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um

eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

6. Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 27 (rechtzeitig) GwG.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 29 (nicht oder nicht vollständig) GwG.

7. Nach § 15 Abs. 2 GwG haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlage 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 32 (verstärkte Sorgfaltspflichten) GwG;

8. Nach § 15 Abs. 2 GwG haben die Verpflichteten eine erneute Identifizierung durchzuführen, wenn sie aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen müssen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 28 (erneute Identifizierung) GwG;

9. Nach § 43 Abs. 1 GwG haben die Verpflichteten einen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 69 (Verdachtsmeldung) GwG;

10. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (regelmäßige Überprüfung bzw. Aktualisierung) GwG.

11. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 16 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG.

[...]

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben, die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten und die Identifizierung und Dokumentation der Identifizierung aller, d.h. auch der „Altmandanten“ bis spätestens **31.10.2021** abgeschlossen sein wird.

Mit dieser Maßgabe erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

3. Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.